

Kleine Anfrage

Stipendienstelle – Verfahren, Ressourcen und Chancengleichheit

Frage von Landtagsabgeordnete Tanja Cissé

Antwort von Regierungsrat Daniel Oehry

Frage vom 05. November 2025

Die Stipendienstelle nimmt im liechtensteinischen Bildungssystem eine zentrale Rolle ein. Sie unterstützt junge Menschen finanziell bei ihrer Ausbildung - ein wichtiger Beitrag zur individuellen Entfaltung und zur Sicherung des Fachkräftepotenzials im Land. Im Regierungsprogramm ist zu lesen, dass eine Überarbeitung des Stipendiengesetzes geplant ist. Damit sind verschiedene Erwartungen verbunden, etwa eine schnellere Bearbeitung, mehr Transparenz, eine einfachere Antragsstellung und die Förderung echter Chancengleichheit, insbesondere durch die Möglichkeit, ab 18 Jahren auch ohne elterliche Unterstützung ein Stipendium beantragen zu können. Hierzu meine fünf Fragen:

- * Wie viele Anträge auf Ausbildungsbeiträge wurden im Jahr 2024 bei der Stipendienstelle eingereicht, wie viele davon abgelehnt und mit welcher Begründung?
- * Wie ausgelastet sind die Mitarbeitenden der Stipendienstelle und wie lange dauert die Bearbeitung eines Antrags durchschnittlich?
- * Wo auf der Internetseite der Stipendienstelle unter «llv.li» ist zu finden, wie hoch die Einkommensobergrenze der Eltern ist, um ein Stipendium beantragen zu können?
- * Wo sieht die Regierung den grössten Verbesserungsbedarf im Stipendiengesetz? Etwa im Bereich der Kommunikation, der jährlichen Antragspflicht oder hinsichtlich der Verständlichkeit der derzeit elfseitigen Wegleitung?
- * Nehmen wir an, die Eltern unterstützen die gewünschte Studienrichtung ihres Kindes nicht und weigern sich die Kosten dafür zu zahlen. Im Sinne der Chancengleichheit sollte es dann für junge Erwachsene über 18 möglich sein, selbst ein Stipendium zu beantragen, ohne dass das Einkommen der Eltern herangezogen wird. Gibt es im Rahmen der Gesetzesüberarbeitung Bestrebungen diesbezüglich oder was spricht gegen diese Möglichkeit?

Antwort vom 07. November 2025

zu Frage 1:

Die Daten werden jährlich im Rechenschaftsbericht dargestellt: Im Jahr 2024 wurden 438 neue Antragseingänge verzeichnet und 474 Entscheide (teilweise aus dem Vorjahr oder Vorstellungen) getroffen, wovon 149 abgelehnt wurden. Die vier häufigsten Ablehnungsgründe sind:

- * zu hohe Eigenleistung der Eltern (Art. 20 StipG),
- * Rückzug des Antrags (Ausbildung nicht angetreten, Ausbildung nicht durchgeführt oder verschoben, andere Interessen),
- * Überschreitung der Studiendauer (Art. 8 StipG)
- * Anträge doppelt oder mehrfach gestellt

zu Frage 2:

Die Mitarbeitenden der Stipendienstelle sind derzeit stark ausgelastet. Zum einen liegt das an der Hauptantragszeit, die mit einer erhöhten Anzahl an Anfragen und Abklärungen einhergeht, insbesondere aber auch im Zusammenhang mit der aufgehobenen Altersgrenze von 32 Jahren infolge der Anpassung des Stipendiengesetzes. Zum anderen befindet sich die Einführung einer neuen Fachapplikation in einer personalressourcenintensiven Phase.

Ein Antrag benötigt derzeit im Durchschnitt rund 12 Wochen vom Eingang bis zur Verfügung. Dies hängt von verschiedenen Faktoren ab, unter anderem von der Vollständigkeit des eingereichten Antrags, der Mitwirkung externer Stellen sowie der Antragstellenden selbst.

zu Frage 3:

Es gibt keine allgemeingültige Einkommensobergrenze, da beispielsweise das Reinvermögen, die Familienkonstellation, Gewinnungskosten oder Beteiligungen, um nur einige zu nennen, in die Berechnung miteinbezogen werden. Somit ist die Höhe von Fall zu Fall unterschiedlich.

zu Frage 4:

Wie auch dem Regierungsprogramm entnommen werden kann, strebt die Regierung eine Totalrevision des Stipendiengesetzes mit dem Ziel einer Prozessverbesserung sowie einer Vereinfachung an. Die derzeitigen gesetzlichen Grundlagen erfordern viele Abklärungen mit Berechnungen, weshalb der aktuelle Prozess insgesamt als sehr aufwändig anzusehen ist. Die Stipendienstelle organisiert jährlich Informationsveranstaltungen zum Thema Stipendien am BIZ sowie an der BMS. Darüber hinaus werden Angebote und Tätigkeiten der Stipendienstelle beispielsweise regelmässig im Rahmen der Bildungsmesse Next Step vorgestellt. Im Bereich der Stipendienstelle wurde vor Kurzem ein FAQ auf der LLV-Webseite veröffentlicht. Bei Fragen oder Unklarheiten können sich Antragstellende jederzeit während der Bürozeiten telefonisch an die Stipendienstelle wenden.

zu Frage 5:

Die Stipendienstelle muss aktuell für die Gleichbehandlung aller elternabhängigen Antragstellenden gemäss StipG die Eltern bei der Berechnung der Eigenleistung miteinbeziehen. Bei einer Zahlungsverweigerung durch Eltern ist dies zum aktuellen Zeitpunkt über das Gericht oder die Unterhaltsbevorschussung zu regeln. In einem Fall von Unterhaltsbevorschussung ist eine Berechnung für die Stipendienstelle möglich. Bei einer allfälligen Gesetzesanpassung gilt es zu prüfen, ob dieser Sachverhalt über die Ausbildungsbeihilfen geregelt werden kann, ohne andere Antragstellende gleichzeitig zu benachteiligen.